

MERKBLATT

Tierschutzrechtliche Anforderungen und Hinweise für den Betrieb eines Tierheims

Stand: **Januar 2014**

Rechtsgrundlage: Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 36 S. 2182) - TierSchG, geändert durch Berichtigung vom 04. November 2013 (BGBl. I Nr. 65 S 3911).

Das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung unterliegt der **Erlaubnispflicht** nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG. Soweit außerdem Tiere gewerbsmäßig gehalten (z.B. Pensionstiere) oder gezüchtet werden, ist dies ebenfalls erlaubnispflichtig (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a). Weiter bedarf das Vermitteln von aus dem Ausland verbrachten Tieren gegen Entgelt oder ein andere Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG, siehe unter Nr. 4) der Erlaubnis, hierfür ist außerdem eine tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung erforderlich.

1. Tierhaltung

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Haltung von Wirbeltieren darf nur durch sachkundiges Personal bzw. unter dessen Aufsicht stattfinden (z.B. bei Einsatz von Hilfskräften). Die in der o.g. Erlaubnis benannte verantwortliche sachkundige Person hat für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass alle im Umgang mit Tieren tätigen Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit die erforderliche Sachkunde und ausreichende praktische Fähigkeiten haben bzw. in geeigneter Weise unterrichtet worden sind. Dies sollte schriftlich dokumentiert werden.

Das Tierheim hat sich vor der Abgabe von Tieren zu vergewissern, dass beim zukünftigen Halter ausreichende Sachkunde sowie geeignete Haltungseinrichtungen vorhanden sind. Die Abgabe von Wirbeltieren (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische) an Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig (§ 11c TierSchG).

Die Aufnahme/Vermittlung von Tierarten, deren Haltung aufgrund spezieller Ansprüche erhebliche Sachkunde voraussetzt und/oder aufgrund der Größe oder Gefährlichkeit der Tiere für den Nichtspezialisten kaum möglich ist sowie die Aufnahme artgeschützter - insbesondere wild lebender einheimischer Tiere - sollte im Sinne einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterbleiben bzw. in Form der sofortigen Weitervermittlung an geeignete Pflegestellen oder ggf. an spezialisierte Einrichtungen erfolgen. Ggf. sind die einschlägigen naturschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Für die fachgerechte Vorbereitung und Durchführung des Transports abgegebener Tiere durch den Kunden - insbesondere die Tauglichkeit der verwendeten Behältnisse sowie die Sicherstellung geeigneter Umweltbedingungen (Klima, ggf. Futter und Trinkwasser) - ist das Tierheim zumindest mitverantwortlich.

Im Rahmen der Neuaufnahme sind Tiere, insbesondere Wildfänge und Fundtiere mit unklarer Herkunft, auf Erkrankungen und Parasitenbefall zu untersuchen, bei Bedarf unter Zuziehung eines Tierarztes, sowie ggf. gegen Parasiten zu behandeln und gegen die üblichen Krankheiten zu impfen (zur Quarantänisierung siehe spezielle Anmerkungen).

Für die einzelnen Tiergruppen muss ein fachkundiger **Tierarzt** benannt werden können, der erkrankte Tiere betreut und über den ggf. apotheken- bzw. verschreibungspflichtige (nicht frei verkäufliche) Medikamente bezogen werden können. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind,

bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden. Erkrankungen und Behandlungen sind schriftlich zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss sich der Erwerb und Verbleib der Arzneimittel nachvollziehen lassen, die nicht frei verkäuflich sind (§ 3 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung). Für Tiere, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Verwendung als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft werden (z. B. Hühner, Minipigs, Lamas und Equiden entsprechend Equidenpass), gelten strengere Regeln für die Behandlung und Dokumentation.

Die Abgabe von Arzneimitteln oder Tierimpfstoffen an Kunden ist nicht zulässig (Verstoß gegen arzneimittelrechtliche bzw. tierseuchenrechtliche Vorschriften).

Die Tötung eines Wirbeltieres ist im Regelfall nur unter Betäubung und nur durch sachkundige Personen zulässig (§ 4 TierSchG). Tiere nach § 3 Nr. 2 TierSchG dürfen ggf. nur zum Zwecke der umgehenden schmerzlosen Tötung aufgenommen werden.

Es ist sicherzustellen, dass Tiere nicht durch die Besucher belästigt bzw. beunruhigt werden. Dies kann z. B. durch ständige Aufsicht durch das Personal oder eine geeignete Abschrankung während der Öffnungszeiten erfolgen.

Die Vergesellschaftung verschiedener Arten ist unter Tierheimbedingungen möglichst zu vermeiden. Für das **Raumangebot** und den **Besatz** gilt generell, dass im Tierheim die für die Dauerhaltung vorgegebenen Mindestgrößen der Haltungseinheiten einzuhalten sind, die Zahl der dort gehaltenen Tiere aber gegebenenfalls, wie unten für einzelne Tierarten angegeben, für eine vorübergehende Haltung erhöht werden darf.

Vorübergehend gegen Entgelt aufgenommene Pensionstiere sind aber in jedem Fall entsprechend der allgemeinen Haltungsanforderungen unterzubringen.

In größeren Einrichtungen kann die Aufstellung eines Versorgungsplans für Fütterung sowie tägliche oder wöchentliche Arbeiten sowie die laufenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sein. Sinnvollerweise sollte die Erledigung der Arbeiten jeweils durch den zuständigen Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Der Standort der Tierhaltungseinrichtungen muss gut belüftet, aber zugfrei gewählt werden. Vom Material und der Beschaffenheit der Haltungseinrichtungen darf keine Gefahr für die darin gehaltenen Tiere ausgehen. Tierschutzwidrige Haltungseinrichtungen und Zubehör (z.B. ungeeignete Käfige, Hamsterkugeln/-autos, Plastikwellensittiche, Spiegel, elektrische Reizgeräte oder Stachelhalsbänder für Hunde) dürfen nicht verwendet und können auch bei aufgenommenen Pensionstieren nicht geduldet werden.

Die Tiere dürfen aus ihren Haltungseinrichtungen nicht entweichen können. Soweit gefährliche Tiere gehalten werden, sind die Behältnisse sicher abzuschließen. Alle Oberflächen müssen glatt, abwaschbar, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Defekte Käfige/Behältnisse sind umgehend sachgerecht instand zu setzen oder auszutauschen.

Bei Kunstlicht ist - von Spezialfällen abgesehen - für alle Tiere ein Tag/Nacht-Beleuchtungsrhythmus mit zusammenhängenden Phasen von je 10 - 14 Stunden auch an den Tagen ohne Publikumsverkehr einzuhalten. Eine Überhitzung durch Sonneneinstrahlung ist auszuschließen. Die besondere Lichtempfindlichkeit albinotischer Tiere ist zu berücksichtigen.

Die Nachtruhe tagaktiver Tiere muss gewährleistet sein. Tiere, die nacht-/dämmerungsaktiv sind, dürfen tagsüber nicht gestört werden und brauchen geeignete Rückzugsmöglichkeiten. Nachts sollte eine schwache Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein.

Unabhängig von der notwendigen Versorgung sind alle Tiere mindestens einmal täglich auf ihr Wohlbefinden zu überprüfen.

1.2 Spezielle Anforderungen

Hier sind bewusst auch Haltungsanforderungen für exotische Tiere aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bereich Aquaristik für Tierheime keine Rolle spielt, die Angaben für exotische/üblicherweise nicht in Tierheimen gehaltene Tierarten sind als Schnellinformation/Kurzübersicht zu verstehen und ersetzen nicht eine erforderliche besondere Qualifikation für die Haltung und Pflege "exotischer Tiere."

1.2.1 Quarantäneanlage:

Für neu aufgenommene Tiere – insbesondere solche mit unklarer Herkunft und unbekanntem Impfstatus - ist eine **Quarantänisierung** erforderlich. Die Quarantänedauer sollte 10 bis 14 Tage betragen (Tollwut mind. 3 Monate) und ist von behandelnden Tierarzt vorzugeben.

Die Quarantäneanlage muss als solche deutlich erkennbar und räumlich von der übrigen Tierhaltung getrennt sein. Eine Keimverschleppung ist durch Personalhygiene, Verwendung gesonderter Kleidung sowie gesonderter Geräte (Reinigungsgeräte, Tierpflegeinstrumente) zu vermeiden.

Die Aufnahme von Tieren in die Quarantäneanlage ist ebenso wie Erkrankungen und durchgeführte Behandlungen zu dokumentieren. Der Einsatz von Arzneimitteln ist mit Datum, Medikamentenbezeichnung und Dosierung unter Erfassung der Kennzeichnung oder Beschreibung des Tieres zu notieren.

1.2.2 Haltung von Hunden und Katzen:

Für die Haltung von Hunden und Katzen im Tierheim wird die erforderliche Sachkunde vorausgesetzt. Für Hunde sind die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Besondere Haltungsanforderungen sollten im Einzelfall mit dem zuständigen Veterinäramt oder ggf. der Ortspolizeibehörde abgesprochen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere entsprechend der Anweisungen in der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes aufgenommen, gehalten und abgegeben werden. Insbesondere bei Katzen soll eine getrennte Unterbringung unverträglicher Tiere zur Vermeidung von übermäßigem Stress ermöglicht werden.

Bei Hunden, die längerfristig im Tierheim untergebracht sind, ist möglichst die Haltung in einer stabilen Gruppe anzustreben.

Aus hygienischen Gründen soll in der Tierhaltung kein leicht verschmutzendes Material eingesetzt werden, das nicht regelmäßig vollständig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert werden kann (z.B. Polstermöbel).

1.2.3 Kleinsäugerhaltung:

Vergitterungen müssen grundsätzlich aus nichtrostendem Material ohne Lack- oder Kunststoffüberzug bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Entweichen oder Hängen bleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist.

Boden und Einstreu müssen in ausreichend sauberem und trockenem Zustand gehalten werden.

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

Die Haltungseinrichtung soll dreidimensional strukturiert (bei kletternden Tieren z. B. Klettergerüst etc.) sein. Bewegungsaktiven Arten (z.B. Hamster, Rennmäuse) sollen zusätzlich geeignete, nicht verletzungsträchtige Laufräder angeboten werden (Aufhängung an der hinteren Achse, Rückseite geschlossen, vorne vollständig offen, keine Streben!).

Den Tieren müssen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln etc. angeboten werden. Nachtaktiven Tieren (z.B. Hamster, Chinchillas, Ratten, Mäuse) sind so viele Rückzugsmöglichkeiten anzubieten, dass alle Tiere eines Käfigs gleichzeitig schlafen können. Käfige für solche Tiere sind an einem ruhigen Platz bei gedämpfter Beleuchtung aufzustellen. Lärm, Erschütterungen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

Bei Nagetieren und Kaninchen muss ständig unbehandeltes Nagematerial in Form von Holz, Zweigen etc. zur Verfügung stehen. Für Nest bauende Tierarten muss Nestbaumaterial (Heu, Stroh oder Papier) vorhanden sein.

Wasser in Trinkwasserqualität muss für die Tiere in Hängeflaschen oder standfesten offenen Gefäßen ständig verfügbar sein. Trinkgefäße sind täglich zu reinigen und mit frischem Wasser zu

befüllen. Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst nicht verschmutzt werden.

Bei den üblichen Kleinsäugerarten ist eine Umgebungstemperatur im Bereich von 18 bis 22°C anzustreben (Kaninchen eher etwas kühler, insbesondere Tiere aus Außenanlagen sind ggf. wärmeempfindlich), die relative Luftfeuchte sollte bei 60 % liegen. Bei verglasten oder anderweitig geschlossenen Haltungseinrichtungen müssen die Belüftungsflächen so angeordnet sein, dass ein ausreichender Luftaustausch ohne Zugluftbildung gesichert ist. Vorteilhaft sind seitliche Lüftungsmöglichkeiten in ca. 8 bis 10 cm Höhe über dem Boden. Aquarien o.ä. sind ungeeignet. Es dürfen, außer den gegen Artgenossen unverträglichen Arten (z.B. Goldhamster), nur Kleinsäuger einer Art in sozialen Gruppen gehalten werden (Ausnahme s. unten).

Abnehmer von albinotischen Tieren (Weiße Mäuse/Ratten/Kaninchen u.a.) sind auf die erhöhte Lichtempfindlichkeit dieser Tiere hinzuweisen (Gefahr der Erblindung durch helles Licht).

Für die Haltung von **Wildsäugertieren** sind die Vorgaben des **BMELV-Gutachtens über die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996** zu beachten (s. auch Nr. 4 dieses Merkblatts).

Aufgrund des vorgegebenen Raumbedarfs ist die Haltung der meisten Wildtiere in üblichen Käfigen nicht möglich.

Für viele Haustiere existieren bislang keine verbindlichen Vorgaben für die Haltung, die untenstehenden Angaben erfolgen vorbehaltlich einer zukünftigen verbindlichen Regelung:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Zwergkaninchen:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 5000 cm² (z. B. 100 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. Sinnvoll ist der Einbau von Unterschlupfen - z.B. eines quer an einer Schmalseite angebrachten, ca. 20 cm breiten Bretts in ca. 15 cm Höhe (gleichzeitig 2. Ebene). In einer solchen Einrichtung können bis zu 2 ausgewachsene Tiere oder bis zu 5 Jungtiere gehalten werden, sofern die Tiere verträglich sind. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden. Für verträgliche weibliche und kastrierte männliche Tiere ist die Bodenhaltung in Gruppen zu empfehlen. In größeren Einheiten mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten ist auch die gemeinsame Haltung von jeweils mehreren Kaninchen und Meerschweinchen möglich. Die Abgabe von Kaninchen und Meerschweinchen zur gemeinsamen Haltung beim Kunden sollte unterbleiben (ausgenommen größere Gruppenhaltung im Gehege). Begründung: Große Unterschiede im Verhalten (z.B. ausgeprägte Verständigung durch verschiedene Pfeiftöne beim Meerschweinchen), als Sozialpartner sind nur Artgenossen geeignet.

Aufgrund der damit verbundenen Gesundheitsprobleme ist eine übermäßige Verzweigung bei gleichzeitiger extremer Rundköpfigkeit und Kurzohtigkeit zu vermeiden. Ggf. sind Abnehmer darauf hinzuweisen, dass mit solchen Tieren nicht gezüchtet werden sollte.

Zur Kaninchenhaltung siehe auch im Internet:

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Kaninchenmerkblatt.pdf>

Besondere Anforderungen an die Haltung von Meerschweinchen:

Meerschweinchen sind bevorzugt paarweise oder in Gruppen verträglicher Tiere zu halten. Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 40 cm Höhe aufweisen. In einer solchen Einrichtung können (kurzfristig) bis zu 4 ausgewachsene Tiere oder 8 Jungtiere gehalten werden, sofern die erwachsenen Böcke untereinander verträglich sind. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Hamstern:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 2000 m² (z. B. 50 x 40 cm) Grundfläche und 40 cm Höhe aufweisen. Wichtig ist eine ausreichende Strukturierung (Klettermöglichkeit). An Rückseite und Lauffläche geschlossene Laufräder ohne Frontstreben (Verletzungsgefahr!) sind sinnvoll. In einer Einrichtung dieser Größe können maximal ein geschlechtsreifer Goldhamster, ein Paar ausgewachsene Zwerghamster oder bis zu 10 Jungtieren gehalten werden. Die Einrichtung ist mindestens 10 cm tief einzustreuen.

Auf die nachtaktive Lebensweise sowie die Aggressivität erwachsener Tiere ist hinzuweisen. Im Klartext: Goldhamster beißen vor allem bei Störung in Ruhephasen relativ schnell zu und sind für Kinder wegen ihrer dämmerungs-/nachtaktiven Lebensweise nicht besonders geeignet!

Besondere Anforderungen an die Haltung von Mäusen:

Haltungseinrichtung wie bei Hamstern, ohne die dort geforderte Einstreutiefe. In einer Einrichtung dieser Größe kann maximal 1 Wurf untereinander verträgliche Jungtiere (mit oder nach dem Absetzen ohne Muttertier) oder eine sozial verträgliche Gruppe aus mehreren erwachsenen Weibchen, ggf. mit einem erwachsenen Bock (ggf. kastriert) gehalten werden (Höchstzahl: 10 Tiere).

Besondere Anforderungen an die Haltung von Ratten:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe können maximal 4 ausgewachsene Tiere vorzugsweise in gleichgeschlechtlichen Gruppen verträglicher Tiere gehalten werden. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Gerbils (Meriones spp. und ähnliche Arten):

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe kann 1 Paar ggf. mit den jeweiligen Jungtieren (bis zur Geschlechtsreife) gehalten werden. Geschlechtsreife Tiere sind bevorzugt paarweise zu halten. Die Einstreutiefe muss mindestens 10 cm betragen. Ein Sandbad und Grabmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Vorteilhaft ist ein künstlicher Bau mit einer vorschalteten Röhre als Zugang. Das Einsetzen einzelner fremder Tiere in einen Familienverband ist nicht möglich.

Das Anbringen eines geeigneten Laufrads erscheint sinnvoll.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Streifenhörnchen, Degus und ähnlichen Wildsäugetieren:

Aufgrund der Ansprüche und des zweifelhaften Domestikationsgrads dieser Tiere ist eine Haltung in üblichen Käfigen zumindest als ungünstig zu bewerten. Nach o.g. Säugetiergutachten wird für Hörnchen eine Käfiggrundfläche von mindestens 1 m² bei 1,5 m Höhe gefordert.

Für Streifenhörnchen muss mindestens die Käfigfrontseite quer oder quadratisch vergittert sein und einen Gitterstab- bzw. Maschenabstand von etwa 13 mm aufweisen, weiterhin sind ein Schlafkasten und Kletteräste erforderlich. Die Tiere haben ein großes Bewegungsbedürfnis, erwachsene Streifenhörnchen sind unverträglich gegen Artgenossen.

Degus benötigen insbesondere ständig Nagematerial. Käfige mit Kunststoffwannen sind für Degus auf Dauer nicht geeignet, weil sie Kunststoffe durchnagen. Für Nager wildlebender Arten dieser Größe fordert das Säugetiergutachten eine Käfigmindestfläche von 3 - 4 m² pro Kleingruppe. Haltungsanforderungen ansonsten ähnlich wie bei Chinchillas.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Chinchillas:

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 5000 m² (z. B. 100 x 50 cm) Grundfläche und 100 cm Höhe* aufweisen. In einer Einrichtung dieser Größe können 2 ausgewachsene Tiere (Paar)

oder bis zu 4 Jungtiere eines Wurfs nach dem Absetzen gehalten werden. In größeren Haltungseinrichtungen können entsprechend mehr Tiere untergebracht werden.

Die Einrichtung bedarf einer dreidimensionalen Raumgestaltung mit Sitzbrettern in unterschiedlicher Höhe und Schlupfhöhlen. Täglich ist den Tieren ein Sandbad (spezieller, sehr feiner Badesand für Chinchillas, normaler Sand/Vogelsand o.ä. ist ungeeignet) anzubieten.

Chinchillas sind vor Lärm, Hitze und hoher Luftfeuchtigkeit zu schützen!

Interessenten sind auf die nachtaktive Lebensweise sowie die besonderen Ernährungsbedürfnisse (Heu + rohfaserreiches Spezialfutter „Chinchillapellets“!) von Chinchillas hinzuweisen.

**entsprechend Europaratsempfehlungen in Bezug auf Pelztiere, Anhang E, vom 22.06.1999*

1.2.4 Sonstige Säugetierarten:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Frettchen:

Frettchen sind nur bedingt als Heimtiere geeignet, Interessenten sind auf die Haltungsansprüche sowie den artspezifischen Geruch hinzuweisen.

Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestgröße von 0,75 m² (z. B. 150 x 50 cm) Grundfläche und 100 cm Höhe aufweisen. In einer Haltungseinrichtung dieser Größe können 2 miteinander verträgliche erwachsene Tiere oder maximal 4 Jungtiere gehalten werden. Die Einrichtung bedarf einer dreidimensionalen Raumgestaltung mit Schlafhöhle, Klettergelegenheit und Liegeflächen in verschiedenen Höhen.

Die **Haltung von Primaten** (Alt- und Neuweltaffen, Halbaffen) in Liebhaberhand ist abzulehnen und sollte auch im Tierheim unterlassen werden (ggf. sofortige Abgabe an geeignete Pflegestellen). Neben den nur schwer bzw. gar nicht erfüllbaren Haltungsansprüchen dieser Tiere besteht für den Pfleger eine erhebliche Gefährdung durch die Aggressivität erwachsener Affen sowie durch Zoonosen (auf den Menschen übertragbare Erkrankungen).

1.2.5 Vogelhaltung:

Vogelkäfige sollen generell rechteckig sein (keine Rundkäfige - Ausnahme: Volieren ab einem Durchmesser von 2 m). Vergitterungen müssen der Größe der untergebrachten Tiere angemessen sein, aus nichtrostendem Material bestehen und dürfen für Psittaziden keinen Lack- oder Kunststoffüberzug haben. Weiße Käfiggitter sind nicht zulässig. Gitter von Papageien- und Sittichkäfigen müssen ausreichend stark und horizontal oder quadratisch verdrahtet (punktverschweißt) sein. Der **Standort** der Käfige und Volieren muss hell und zugfrei gewählt werden.

Gleichzeitig ist auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten (keine vollverglasten Vitrinen). Vogelkäfige müssen in einer Höhe von mindestens 70 cm aufgestellt werden (Ausnahme: Volieren) und sollen für Besucher nur von einer Seite einsehbar sein (Ausnahme: Käfige und Volieren mit einer Grundfläche von mindestens 1 m² müssen mindestens eine geschlossene Seite haben). Käfige müssen ausbruchsicher und der Haltungsraum muss so gestaltet sein, dass entwichene Vögel leicht wieder eingefangen werden können.

Die Einstreu ist sauber zu halten. Bodenlebende Vögel müssen die Möglichkeit zum Scharren haben. Sitzstangen müssen der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein (der Fuß sollte die Stange etwa halb umfassen können) und unterschiedliche Durchmesser aufweisen. Ideal sind regelmäßig zu wechselnde Naturzweige (Obstbaumzweige von ungespritzten Bäumen). Für Finkenvögel und Weichfresser sind federnde Sitzstangen notwendig. In jedem Käfig müssen mindestens 3 Sitzstangen in unterschiedlichen Höhen und zueinander versetzt angebracht sein (Möglichkeit zum „Dreisprung“).

Im Bedarfsfall sind den Vögeln Schlafnester bzw. geeignetes Nistmaterial oder geeignete Höhlen zur Verfügung zu stellen.

Trinkgefäße sind mindestens täglich zu reinigen und mit frischem Trinkwasser zu füllen.

Wasser- und Futtergefäße sind so zu platzieren, dass sie möglichst sauber bleiben.

Vögel müssen hell untergebracht sein (mind. 200 Lux). Nachts muss eine Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum „Sonnenbaden“ wird von vielen Arten gern genutzt.

Bei den meisten Arten ist eine Raumtemperatur von 15 bis 20 °C bei mittlerer Luftfeuchte (ca. 60 %) anzustreben, besondere Klimabedürfnisse (z.B. bei versch. Amadinenarten) sind zu berücksichtigen.

Vögeln muss grundsätzlich täglich die Möglichkeit zum Baden gegeben werden (alternativ: Besprühen mit Wasser). Kranke und stark verängstigte Tiere müssen an einem ruhigen Ort gesondert untergebracht und versorgt werden.

Es dürfen nur etwa gleich große und untereinander verträgliche Arten zusammen gehalten werden. In der Natur solitär lebende Arten müssen einzeln, sozial lebende Arten dürfen nicht einzeln untergebracht werden.

Untenstehend werden die speziellen Haltungsanforderungen zusammengefasst. Die in Gutachten vorgegeben Käfigmaße werden dargestellt. **Für Tierheime erscheint eine Vereinfachung bei Sicherstellung ausreichender Maße und Ausstattung sinnvoll (z.B. 100 cm Länge für Kleinvögel, 160 cm Länge für mittelgroße, geeignete Volieren für große Arten).**

Besondere Anforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Körnerfresser):

Zugrunde gelegt wird das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln - Teil 1 - Körnerfresser**“ vom 10. Juli 1996.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (Abschnitt C 2.) wird hingewiesen. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für Tierheime.

Kanarienvögel: Bis zur Festlegung verbindlicher Vorgaben wird das o.g. Gutachten sinngemäß umgesetzt.

Käfigmaße: **Größe 1:** 80 (Länge) x 40 (Breite) x 40 cm (Höhe) **Größe 2:** 100 x 50 x 50 **Größe 3** 120 x 50 x 50 **Größe 3L:** 120 x 80 x 50 **Größe 4:** 160 x 80 x 80 cm, **Größe 4S:** 160 x 80 x 50 cm **Größe 4H:** 160 x 80 x 120 cm.

Tiergrößen: Als grober Anhaltspunkt dürfen Tiere der Gesamtlänge (GL) **bis 15 / bis 20 / über 20 cm** in den Käfiggrößen **1 bzw. 3 bzw. 4** gehalten werden. Abweichende Vorgaben existieren für Lerchen-, Witwen-, Weber- und Sperlingsvögel sowie für **Prachtfinken** (bei letzteren **bis 13 cm GL Größe 1, über 13 cm GL Größe 3**). Zu den Einzelheiten s. Gutachten.

In den jeweiligen Käfigen dürfen **kurzfristig** (maximal 3 Monate, Nachweis!) **je nach Art 10 - 30 Vögel der kleinen, 6 - 15 der mittelgroßen und 4 - 6 Vögel der großen Arten** gehalten werden. Bei Dauerhaltung beziehen sich die Maße je nach Art (paarbildende/Schwarmvögel) auf 2 - 4 Vögel. Soweit aufgrund des Sozialverhaltens eine Schwarmhaltung möglich ist (Jungvögel/Schwarmvögel), ist die Käfiggrundfläche für 2-3 zusätzliche Vögel um 25% zu vergrößern. Abweichend vom Grundsatz der Gruppenhaltung dürfen **unverträgliche Tiere** einzeln in Käfigen mit einer für die Paarhaltung ausreichenden Größe gehalten werden.

Bis zur Verabschiedung verbindlicher Vorgaben wird für sonstige Vogelarten folgendes festgelegt:

Besondere Anforderungen an die Haltung von Sonnenvögeln (z. B. Chinesische Nachtigallen) oder gleich großen Weichfressern mit vergleichbarem Sozialverhalten und Raumbedarf:

In einem Käfig der **Größe 3** (Mindestgröße) können maximal 6 dieser Vögel gehalten werden. Für Weichfresser sind bevorzugt Kastenkäfige mit federnden Sitzstangen (bei empfindlichen Arten aus Weichholz) zu verwenden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von solitär lebenden, unverträglichen Weichfressern:

Mindestgröße entsprechend Gutachten Körnerfresser (s.o.).

Besondere Anforderungen an die Haltung von Beos und starengroßen Weichfressern:

Die Vögel sollen nicht einzeln gehalten werden. Aufgrund der vorherrschenden Handaufzucht mit Fehlprägung auf den Menschen sind die Tiere vorsichtig aneinander zu gewöhnen. Interessenten sind auf die Lautstärke sowie die weichfresserbedingt aufwendige Pflege (hohe Futterkosten, Futterhygiene, flüssiger Kot in größeren Mengen) hinzuweisen.

Der Käfig muss eine Mindestgröße von 160 x 80 cm Grundfläche und 80 cm Höhe aufweisen. In einem solchen Käfig können auf Dauer 2 Vögel oder kurzfristig (3 Monate) 4 verträgliche Vögel gehalten werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Wellen- und Nymphensittichen

Bis zur Festlegung verbindlicher Vorgaben wird das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien** vom 10. Januar 1996 sinngemäß zugrunde gelegt.

Auf die besonderen Anforderungen im Bereich Zoohandel (Abschnitt B 2.) wird hingewiesen. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für Tierheime für die vorübergehende Unterbringung von Tierheimtieren.

Der Käfig muss eine **Mindestgröße von 100 x 50 cm Grundfläche und 50 cm Höhe** für **Wellensittiche** aufweisen. **Nymphensittiche** sollten **mindestens in 80 cm hohen Käfigen** gleicher Grundfläche gehalten werden. Die längslaufende oder quadratische Verdrahtung (vorzugsweise verchromt bzw. Edelstahl, punktverschweißt) muss mindestens die vordere und hintere Längsseite des Käfigs umschließen (Klettermöglichkeit). Wegen der Einzelheiten wird auf Abschnitt II A des Gutachtens verwiesen.

Wellensittiche: In einem solchen Käfig können maximal 4 erwachsene bzw. 8 Jungvögel unter Beachtung der sonstigen Maßgaben des Gutachtens gehalten werden.

Nymphensittiche: In einem solchen Käfig können 2 erwachsene bzw. maximal 4 Jungvögel unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Gutachtens gehalten werden.

Für 2-3 zusätzliche Tiere Erhöhung der Fläche um 25%.

Regelmäßiger Freiflug sollte bei längerer Unterbringung in solchen Käfigen ermöglicht werden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Großsittichen oder Papageien:

Zugrunde gelegt wird. das BML-Gutachten „**Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien** vom 10. Januar 1996.

Soweit ein doppelter Besatz vorliegt, ist bei Abgabe von Tieren deutlich erkennbar zu machen, dass dieser Besatz nur vorübergehend im Tierheim zulässig ist.

Die Haltung von Großpapageien (Amazonenarten, Graupapageien u.ä.) in früher gebräuchlichen, hochformatigen Kleinkäfigen mit kleiner Grundfläche (meist ca. 50x50 cm) ist ausdrücklich unzulässig! Zur Verwendung von Käfigen mit runder Bodenfläche s. oben.

Die genannten Großpapageienarten mit einer Körperlänge bis zu 40 cm sind in einer entsprechend ausgestatteten Einrichtung mit den Mindestmaßen **2 x 1 x 1 m** unterzubringen. Günstiger sind Käfige/Volieren mit einer Höhe von **2 m**.

Im Handel bzw. von Züchtern werden zunehmend handaufgezogene, d.h. auf den Menschen fehlgeprägte, Tiere angeboten. Diese Tiere sind meist Artgenossen gegenüber unverträglich. Zahme geschlechtsreife Tiere haben häufig Vorlieben bzw. Abneigungen gegen bestimmte Personen oder bevorzugen Frauen oder Männer. Dies ist bei der Vermittlung zu beachten. Eine Kontrolle der Haltung nach Abgabe wird dringend empfohlen. Die Paar- oder Gruppenhaltung, möglichst mit Tieren der selben Art, ist grundsätzlich zu fordern und auch bei zahmen Tieren

anzustreben. Zahme, mit Artgenossen unverträgliche Einzeltiere brauchen - im besten Fall ganztägig - intensiven Kontakt zu Menschen!

Besondere Anforderungen an die Haltung von Aras und großen Kakadus:

Die Haltung dieser Tiere in Käfigen ist grundsätzlich abzulehnen. Bezüglich der erforderlichen Volierenmaße und Ausstattung wird auf das Gutachten verwiesen. Die Mindestgröße der Voliere beträgt **3 x 1 x 2 m**, besonders für große Ara-Arten sind noch höhere Volieren günstig.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Zwergwachteln:

Der Käfig muss eine Mindestgröße von 4000 cm² (z. B. 80 x 50 cm) Grundfläche und 50 cm Höhe aufweisen. In einem Käfig dieser Größe können maximal 1 Hahn mit 2 Hennen gehalten werden. Der Wachtelkäfig ist mit Steinen, Wurzeln, Korkrinde, Heu etc. zu gestalten. Die Dachfläche ist nach innen abzupolstern (alternativ elastisches, enges Maschengeflecht). Die Tiere benötigen eine Scharfläche und eine nach oben geschlossene Versteckmöglichkeit mit reduzierter Lichtintensität.

1.2.6 Reptilienhaltung

Die Haltung von Reptilien soll im Tierheim - von spezialisierten Einrichtungen abgesehen - nur in Notfällen kurzfristig erfolgen, soweit geeignete Personen mit Erfahrung im Umgang mit solchen Tieren zur Verfügung stehen. Als **Basisinformationen** können folgende Angaben dienen:

Terrarien müssen gut schließen. Wenn sie Besuchern ohne direkte Aufsicht zugänglich sind müssen sie abgeschlossen sein.

In allen Terrarien darf nur die Frontscheibe einsehbar sein, so dass sich die Tiere in vom Betrachter abgewandte Bereiche zurückziehen können.

Durch geeignete technische Einrichtungen ist sicherzustellen, dass Reptilien unter klimatischen Bedingungen - Temperatur, Tag-Nacht-Temperaturschwankungen (sog. Nachtabsenkung), Luftfeuchte, Beleuchtung incl. UV-Bestrahlung - gehalten werden, die sich an Lebensbedingungen ihrer Herkunftsbiotope orientieren. In jedes Terrarium gehört ein Thermometer und ein Hygrometer. Terrarien müssen verschiedene Temperaturzonen und Zonen unterschiedlicher Lichtintensität aufweisen. Neben dem für die meisten Arten notwendigen "Sonnenbad" mit einer Beleuchtungsstärke von 3.000 bis 10.000 Lux und geeignetem UV-Anteil müssen Bereiche mit geringerer Lichtintensität von etwa 150 bis 1.000 Lux und Schattenplätze als Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein.

In allen Terrarien müssen geeignete Belüftungsflächen vorhanden sein, die einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten, ohne dass Zugluft entsteht. Die Luftströmung ist stark von den herrschenden Temperaturverhältnissen im Behälter (Heiztechnik, Strahler) abhängig, die Belüftung sehr kleiner Behältnisse ist schwierig, sehr große Terrarien benötigen u.U. Ventilatoren.

Terrarien sind entsprechend der Herkunftsbiotope und Lebensgewohnheiten ihrer Bewohner zu gestalten, z. B. mit Kletter-, Bade- und Grabmöglichkeiten, erhöhten Ruheplätzen, Verstecken. Nur in Aquaterrarien kann erforderlichenfalls auf einen natürlichen Bodengrund verzichtet werden. Der Bodengrund muss sauber und chemikalienfrei und darf nicht scharfkantig sein (Verletzungsgefahr z.B. bei Verwendung von Quarzsand). In Terrarien darf Sand nicht als Bodengrund Verwendung finden, wenn dort Reptilien gehalten werden, die sich gelegentlich in Wasser aufhalten.

Einige Arten neigen dazu, Sand oder Steine aufzunehmen (Mineralstoffmangel?).

Für erwachsene weibliche Schildkröten und Echsen ist zur Vermeidung von Legenot im Bedarfsfall

eine Eiablagemöglichkeit (geeigneter Bodengrund mit entsprechender Tiefe, Temperatur und Feuchtigkeit) bereitzustellen. **Grundsätzlich ist auf strikte Sauberkeit zu achten.**

Zur jeder Terrarienausstattung gehört ein standfester Wasserbehälter (auch bei Wüstenbewohnern). Bei sich auch im Wasser aufhaltenden Reptilien muss dieser so groß dimensioniert sein, dass die Tiere baden können. Der Behälterrand ist hierbei so zu gestalten, dass die Tiere das Wasser ohne Schwierigkeit erreichen und verlassen können. Da die Tiere aus dem Behälter auch trinken, ist dieser ständig sauber zu halten und das Wasser mindestens einmal täglich zu wechseln.

Für Arten, die nicht aus Gefäßen trinken, ist ggf. eine Tropfvorrichtung erforderlich.

Reptilien müssen artgerecht und vielseitig gefüttert werden. Fütterungsfehler sind nur durch Aneignung von speziellem Fachwissen über die Bedürfnisse einzelner Arten zu vermeiden.

Die Verfütterung größerer Mengen tierischen Eiweißes, aber auch von Tomaten und süßem Obst an Pflanzenfresser (z.B. Landschildkröten, Afrikanischer Dornschwanz) ist meist nicht artgerecht, dies gilt zumeist auch für die alleinige Verfütterung von Fertigpräparaten. Viele Reptilien benötigen zusätzliche Mineralstoff- und Multivitaminangaben (Artunterschiede beachten!). In Terrarien mit mehreren revierbildenden Tieren müssen mehrere Futterstellen ohne Sichtkontakt vorhanden sein. Sog. Riesenschlangen (v.a. Boa- und Pythonarten) müssen häufig mit lebenden Beutetieren, d.h. je nach Größe Babymäuse bis Kaninchen gefüttert werden. Diese Tiere sind, wenn Sie aus schlechten Haltungen kommen, häufig krank (z.B. Mundfäule, Magen/Darm- oder Lungenentzündung, Häutungsprobleme) und sollten einem spezialisierten Tierarzt vorgestellt werden. Die Pflege solcher Tiere ist Spezialisten zu überlassen (ggf. Rückfrage bei Zoos oder bei der DGHT - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde: www.dght.de). Von entscheidender Bedeutung ist eine optimale Hygiene, im Bedarfsfall sind die Tiere zu entwurmen. Die regelmäßige Überprüfung des Gesundheitsstatus incl. parasitologischer Kotuntersuchung wird bei Neankömmlingen angeraten.

Hinweis: Zahlreiche Arten sind geschützt (z.B. übliche Landschildkröten). Artgeschützte Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Fotodokumentation oder Transponder), ihre Haltung muss der Artenschutzbehörde angezeigt werden (mit Herkunftsnachweis).

Krankenstation-/Quarantäneeinrichtungen:

Kranke oder besonders scheue Tiere sind gesondert unterzubringen. Neuzugänge mit unbekanntem Gesundheitsstatus sind in einem Quarantänebereich abzusondern und zu beobachten sowie bei Bedarf zu behandeln.

Terrarien im Kranken- und Quarantänebereich sind so einzurichten, dass sie leicht zu reinigen und desinfizieren sind.

Für die Einrichtung empfiehlt sich saugfähiges Papier als Unterlage und geknülltes Papier oder Pappkartons als Deckung.

Gesellschaftshaltung:

Unter Tierheimbedingungen ist eine Vergesellschaftung verschiedener Arten weitestgehend zu vermeiden.

Grundsätzlich dürfen nur untereinander verträgliche Arten mit gleichen Biotopansprüchen und Aktivitätsrhythmen sowie Tiere von annähernd gleicher Größe zusammen gehalten werden.

Schildkröten sind getrennt von Echsen und Schlangen oder anderen Tieren zu halten.

Die gemeinsame Haltung von mehreren revierbildenden männlichen Tieren einer Art bedingt einen erhöhten Raumbedarf und besondere Ansprüche an die Gestaltung des Terrariums mit Revier abgrenzenden Strukturen.

Bei einigen Arten ist eine Trennung von männlichen und weiblichen Tieren zur Vermeidung ständiger Belästigungen und Verletzungen erforderlich.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien - Raumbedarf:

Bei der Unterbringung werden die Voraussetzungen des Gutachtens „**Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien**“, vom **10. Januar 1997** des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zugrunde gelegt.

Die erleichterten Bedingungen hinsichtlich des Platzbedarfs (**Zoohandel - Abschnitt III des Gutachtens**) gelten ausdrücklich nur für eine vorübergehende Unterbringung (nicht länger als 3 Monate). Dies ist anhand von Belegen nachzuweisen.

Besondere Anforderungen an die Haltung von aquatischen Schildkröten:

Etwa 20% (sog. Wasser-) bzw. 30 bis 50% (sog. Sumpfschildkröten) der Grundfläche muss als **leicht zugänglicher Landteil** gestaltet sein. Der temperierte (22 °C - 25 °C) Wasserteil muss eine Tiefe haben, die etwa der doppelten Rückenpanzerlänge der größten Schildkröte entspricht. In einem Aquaterrarium dürfen maximal so viele Schildkröten gehalten werden, dass höchstens 2/3 des Landteils belegt sind, wenn alle Tiere an Land sind. Erhebliche Verunreinigungen durch Exkremete erfordern häufigen, je nach Besatzdichte und Tiergröße in der Regel täglichen Wasserwechsel und/oder eine leistungsfähige Filteranlage. Sog. Wasserschildkröten fressen überwiegend tierische Nahrung.

1.2.7 Amphibienhaltung:

Amphibien benötigen oft spezielle und sehr unterschiedliche Haltungsbedingungen, die hier nicht näher angesprochen werden können.

Grundsätzlich ist auf die Verträglichkeit der Tiere bei gemeinsamer Unterbringung zu achten, die Vergesellschaftung verschiedener Arten ist möglichst zu unterlassen.

Die Tiere sind unter Beachtung der Verhältnisse im natürlichen Lebensraum artgemäß unterzubringen und zu ernähren (aquatische Tiere im Aquarium, semiaquatische in geeigneten Aquaterrarien, landlebende in Terrarien mit geeigneter Mindestausstattung und Klimatisierung). Die Unterbringung von Fröschen in Kleinstgefäßen (Plastikbecher o.ä.) ist unzulässig.

1.2.8 Wirbellose Tiere:

Die Unterbringung von Vogelspinnen, Skorpionen u.ä. in Plastikkleingefäßen ist nicht zulässig - Ausnahme: Junge Nachzuchttiere bei Sicherstellung geeigneter Ausstattung (Rückzugsmöglichkeit) und Belüftung. Größere Spinnen sind in belüfteten Terrarien mit einer Versteckmöglichkeit unterzubringen. Für kletternde Arten sind Äste oder anderes geeignetes Material bereitzustellen.

Wirbellose Tiere sind grundsätzlich ihren Ansprüchen entsprechend zu pflegen. Diese Ansprüche können durchaus hoch, z. Tl. extrem hoch, sein.

Auch Futterinsekten sind in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen und insbesondere ausreichend zu ernähren!

2 Transport von Tieren:

Tiere sind in geeigneten Behältnissen so zu transportieren, dass Schmerzen, Leiden und Schäden, starke Erregung sowie größere Klimaschwankungen und Erschütterungen möglichst vermieden werden. Transportzeiten sind durch geeignete Maßnahmen so kurz wie möglich zu halten.

Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) 1/2005 und ggf. der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) sind einzuhalten.

3 Unterbringung von Urlaubs-/Pensionstieren, sonstige Tiere

Die gewerbsmäßige Haltung von Pensionstieren ist erlaubnispflichtig

(§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a TierSchG).

Die Unterbringung von Urlaubs-/Pensionstieren **muss getrennt von Fundtieren und Abgabebietern mit unklarem Impf- und/oder Gesundheitszustand** erfolgen und ist nur bei ausreichend vorhandenem Platz und Personal möglich. Die Möglichkeit der Unterbringung von Fund- und Abgabebietern darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Für Pensionstiere sind die Voraussetzungen der einschlägigen Verordnungen bzw. Gutachten voll zu erfüllen. Bei Hunden und Katzen ist grundsätzlich ausreichender Impfschutz sowie eine vorausgehende Entwurmung (gegen Rund- und Bandwürmer) sowie eine Behandlung gegen Ektoparasiten zu fordern (Nachweis durch den Besitzer).

Halter, die Tiere in ungeeigneten Käfigen o.ä. anliefern, sind entsprechend aufzuklären. Tiere in ungeeigneten Haltungseinrichtungen dürfen nicht angenommen werden oder sind umgehend gemäß den o.g. Vorgaben unterzubringen.

Auf das Mitführen bzw. die Haltung von **Privattieren** im Bereich der Tierheim-Tierhaltung sollte verzichtet werden

4 Erlaubnispflicht für die Einfuhr/das Verbringen und das anschließende Vermitteln von Tieren

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG unterliegt der Erlaubnispflicht, wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln will. Diese Erlaubnis ist ggf. vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzuholen.

5 Sonstige Bestimmungen und Hinweise:

Tiergesundheitsrecht, sonstige tierseuchenrechtliche Regelungen:

Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) ergeben sich aus der nationalen Tollwut-Verordnung bzw. der EU-Verordnung Nr. 998/2003 bzw. deren Folgeregelung, sofern ein Grenzübergang bzw. das Ausstellen eines EU-Heimtierausweises vorgesehen bzw. erfolgt ist..

Papageivögel: Mitarbeiter sind auf die typischen Krankheitszeichen der Chlamydiose (Psittakose/Ornithose) bei Tier und Mensch hinzuweisen!

Bei einem Ausbruch oder im Verdachtsfall sind die Tiere abzusondern. Eine Anzeigepflicht für die Chlamydiose besteht nicht mehr, das zuständige Veterinäramt sollte aber benachrichtigt werden!

Bei Wildvögeln und gehaltenen Vögeln besteht auch ein Infektionsrisiko mit Geflügelpest. Verletzt oder krank aufgefundene Wildvögel (hochempfindliche Arten, sog. Indikatorvögel) sollten nur über eine entsprechende Quarantänestation bzw. nach Quarantänisierung mit Untersuchung in Tierheime oder Auffangstationen eingebracht werden.

Aus seuchenprophylaktischen Gründen dürfen generell keine aufgefundenen Wildvögel in einen Betrieb oder eine Einrichtung mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln verbracht werden (vgl. Biosicherheitsmaßnahmen der [Entscheidung 2005/734/EG](#)).

Beseitigung toter Tiere:

Anfallende tote Tiere sind gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine geeignete Möglichkeit zur

Zwischenlagerung vorzusehen (leicht zu Reinigen, keine unbefugte Entnahme, ggf. Kühlmöglichkeit).

Natur-/Artenschutz-/Jagdrecht:

Naturschutzrechtliche und jagdrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Tiere, insbesondere einheimischer Arten, die entsprechenden Beschränkungen unterliegen, sollten nicht in Tierheimen untergebracht/gehalten werden. Erforderliche Nachweise sind ggf. bereitzuhalten, dies gilt ggf. auch für Pensionstiere (z.B. Großpapageien, viele Sitticharten). Einheimische Wildtiere sind möglichst umgehend an geeignete Einrichtungen (zugelassene Pflegestationen) zu übergeben. Die Aneignung solcher Tiere unterliegt ggf. jagdrechtlichen Vorschriften.

Kennzeichnung/Aufzeichnungen/gefährliche Hunde

Soweit aufgrund von Rechtsvorgaben (Tiergesundheitsrecht/Artenschutz-/Ordnungsrecht) vorgeschrieben, müssen Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Über Zukauf und Abgabe solcher Tiere ist ggf. vorschriftsgemäß Buch zu führen bzw. sind die erforderlichen Nachweise bereitzuhalten.

Insbesondere Hunde, die außerhalb des Tierheimgeländes ausgeführt werden, müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben gekennzeichnet sein (Tollwut-Verordnung, ggf. Polizeiverordnung gefährliche Hunde).

Die Vorgaben der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 - insbesondere die Regelungen zum Leinen- und Maulkorbzwang - sind einzuhalten.